



## Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern  
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

<b>Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Begriffsbestimmungen .....	2
<b>Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung</b> .....	<b>2</b>
§ 2 Ruhestörender Lärm .....	2
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. ....	2
§ 4 Lärm aus Gaststätten .....	3
§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen .....	3
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten .....	3
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge .....	3
§ 8 Lärm durch Tiere .....	4
§ 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter .....	4
<b>Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit</b> .....	<b>4</b>
§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen .....	4
§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen .....	4
§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien .....	5
§ 13 Gefahren durch Tiere .....	5
§ 14 Verunreinigung durch Hunde .....	5
§ 15 Taubenfütterungsverbot .....	5
§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. ....	5
§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen .....	5
§ 18 Belästigung der Allgemeinheit .....	6
§ 19 Müllablagerung innerhalb der Gemarkung .....	6
<b>Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b> .....	<b>7</b>
§ 20 Ordnungsvorschriften .....	7
§ 21 Offenes Feuer, Grillen .....	7
<b>Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern</b> .....	<b>8</b>
§ 22 Hausnummern .....	8
<b>Abschnitt 6 Sonstige Regelungen</b> .....	<b>8</b>
§ 23 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten .....	8
§ 24 Bienenhaltung .....	9
<b>Abschnitt 7 Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
§ 25 Zulassung von Ausnahmen .....	9
§ 26 Ordnungswidrigkeiten .....	9
§ 27 Inkrafttreten .....	10

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 17. Januar 2021 (GBl. S. 735) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Ruhestörender Lärm**

Während der Ruhezeiten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr (Landes-Immissionsschutzgesetz, LIm-SchG) sind alle Belästigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Insbesondere sind laute Diskussionen, Geschrei, Singen und ähnliche Geräuschentwicklungen untersagt. Dies gilt auch für Gebäude, Gärten und Höfe.

### **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

#### **§ 4**

##### **Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gaststättengesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf Basis dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5**

##### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

#### **§ 6**

##### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) In allgemeinen und reinen Wohngebieten ist es verboten, Rasenmäher an Sonn- und Feiertagen ganztätig und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu nutzen.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

#### **§ 7**

##### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftködern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,

6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

## **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 9 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen und Abfällen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoff- und Abfallcontainer) ist an Werktagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Tätigkeiten gem. Abs. 1 zu unterlassen.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Containern abzulagern.

(4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in den zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Insbesondere das Entsorgen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

## **§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

## **§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

## **§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

## **§ 13 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **§ 14 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 15 Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 18 Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche und organisierte Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 19 Müllablagerung innerhalb der Gemarkung**

(1) Unbeschadet weitergehender Verbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen darf im Bereich der Gemarkung der Gemeinde Siegelsbach außerhalb der bebauten Grundstücke Müll nur auf den von der Gemeindeverwaltung hierfür besonders bestimmten Plätzen abgelagert werden.

(2) Müll im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Abfälle, Unrat und sperrigen Güter, die auf gewerblich oder wohnlich genutzten Grundstücken anfallen können. Hierzu gehören insbesondere: Bauschutt, Steine, Erde, Laub, Gartenabfälle, Hofunrat, sperrige Güter aller Art, wie z. B. Möbelstücke, Mineralöl- und Teerfässer, feuergefährliche und explosionsgefährdete Gegenstände, wie z.B. Sprengkörper, Karbid oder Karbidrückstände (Schlamm), sowie ekelerregende Stoffe, Fäkalien, Kadaver und ähnliche Gegenstände.

(3) Die Vorschriften in den entsprechenden gemeindlichen Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Müllabfuhr und die öffentliche Entwässerungsanlage bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

#### **§ 20**

##### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

#### **§ 21**

##### **Offenes Feuer, Grillen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt. Für die Nutzung der gemeindlich betriebenen Grillstätte gilt abweichend die Nutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung von Einweggrills ist nicht gestattet. Jegliche Beschädigung durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.
- (3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind

sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Landkreis Heilbronn geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt. Sperrungen durch die Ortspolizeibehörde sind bereits ab Waldbrandgefahrenstufe 3 möglich.

(5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.

## **Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 22 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 Sonstige Regelungen**

### **§ 23 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.



## **§ 24 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

## **§ 25 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  8. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb der genehmigten Zeiten Wertstoffe oder Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
  9. entgegen § 9 (3) Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben den Container stellt,
  10. entgegen § 9 (4) größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung vorgesehen Behälter entsorgt,
  11. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  12. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  13. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  14. entgegen § 13 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelagerten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,

16. entgegen § 15 Tauben füttert,
17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebene Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 19 entgegen gesetzlicher Bestimmungen Müll ablagert,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstigen Anlageflächen betritt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
32. entgegen § 21 Abs. 2 in Bereichen, die von § 21 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, in einer Weise offene Feuer abbrennt oder grillt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
33. entgegen § 22 Abs. 1, als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
34. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,
35. entgegen § 23 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
36. entgegen § 24 Bienenstände aufstellt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 28.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

1. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 01.12.1988,
2. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 01.04.2001,
3. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 13.02.2012.

Siegelsbach, 18.07.2023  
Ortspolizeibehörde

Tobias Haucap  
Bürgermeister